

AV05876

Vereinbarung

über die Erweiterung des Naturwaldreservats Schinberg, Gemeinde Kaisten

zwischen der Waldeigentümerin
Ortsbürgergemeinde Kaisten, vertreten durch den
Gemeinderat Kaisten

und dem **Kanton Aargau**, vertreten durch das
Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Abteilung Wald

Gestützt auf Art. 20 WaG, §§ 5 und 25 AWaG und § 2 AWaD (Beilage 1) und im Sinne des kantonalen Naturschutzprogramms Wald wird über nachfolgend beschriebene Waldfläche Folgendes vereinbart:

1. Waldfläche

Vgl. Planbeilage M 1:5'000, datiert vom 19. Dezember 2017.

Gemeinde	Parzelle	Teilfläche	Koordinaten	Hauptbaumarten	Alter (Jahre)	Schutzstatus ¹	Fläche (in ha)
Kaisten	1174	Schinberghalde (bisher, seit 1.1.2000)	2'648'050 / 1'264'090	Buche, Esche Ahorn	> 100	NkBW	3,44
Kaisten	1174	Schinberghalde (bisher, seit 1.6.2002)	2'647'850 / 1'263'950	Buche, Esche, Ahorn, (Linde)	> 100	NkBW	10,45
Kaisten (ehem. Ittenthal)	1173	Schinberghalde (bisher, seit 1.10.2006)	2'647'500 / 1'263'700	Buche	> 100	NkBW NuPla	8,38
Kaisten	1173	Schinberg, Widemguet (Erweiterung)	2'647'770 / 1'264'250	Esche, Ahorn, Erle, Kirsche	> 100	NkBW	0,83
Kaisten	2437	Schinberghalde (Erweiterung unterhalb Weg)	2'647'400 / 1'263'480	Buche, Ahorn, Esche, Eiche	> 100	NkBW NuPla	1,45
Kaisten	2437	Schinberghalde (Erweiterung oberhalb Weg)	2'647'540 / 1'263'490	Buche, Esche, Föhre	80 - 120	NkBW NuPla	0,26
Total:							24,81

¹ Legende:

- NkBW: Naturschutzgebiet von kantonaler Bedeutung im Wald (gemäss kantonalem Richtplan)
- NuPla: Besonderer Waldstandort, Naturschutzzone Wald (gemäss kommunaler Nutzungsplanung)

Mit der vorliegenden Vereinbarung umfasst das bestehende Naturwaldreservat Schinberg in den Gemeinden Kaisten und Laufenburg neu 33,3 ha.

2. Kontext

Die Ortsbürgergemeinde Kaisten plant die seit langem bestehende Mergelgrube Chinzhalde in Richtung Westen zu erweitern. Dazu ist die Anpassung der Vereinbarung über die Altholzinsel Chinzhalde erforderlich. Die bestehende Altholzinsel wird um 1,02 ha verkleinert. Als Kompensation für den Verlust der Fläche wird das Naturwaldreservat Schinberg um drei Teilflächen von insgesamt 2,54 ha erweitert.

Zudem sollen die drei bisherigen für das Naturwaldreservat Schinberg gültigen Verträge zwischen der Ortsbürgergemeinde Kaisten (bzw. Ittenthal) und dem Kanton Aargau in der gleichen Vereinbarung zusammengefasst und mit einer einheitlichen Laufzeit ausgestattet werden.

3. Ziel

Auf der bezeichneten Waldfläche sollen von menschlichen Eingriffen unbeeinflusste Alters- und Zerfallsprozesse ablaufen können. Damit entstehen Lebensräume, insbesondere für diejenigen Tier- und Pflanzenarten, welche auf alte und absterbende Bäume sowie auf totes Holz angewiesen sind.

4. Leistungen der Waldeigentümerin

4.1.

Die Waldeigentümerin verpflichtet sich, in den bezeichneten Waldbeständen auf jegliche Holznutzung und auf Pflegeeingriffe zu verzichten und der natürlichen Entwicklung freien Lauf zu lassen. Auch tote Bäume und Äste sind im Wald zu belassen.

4.2.

Die Waldeigentümerin sorgt für die nötige Aufsicht über die bezeichnete Waldfläche.

4.3.

Eingriffe zur Abwehr von Gefahren erfordern die Zustimmung des Kreisforstamts und werden schriftlich festgehalten. Das anfallende Holz soll an Ort und Stelle liegen bleiben.

5. Leistung des Kantons

Der Kanton entschädigt die Waldeigentümerin für das mit dieser Vereinbarung eingerichtete Naturwaldreservat (bisherige Fläche und Erweiterung) mit einem Beitrag.

Für die Verlängerung der Vereinbarungsdauer der bisherigen Reservatsteile bis zum 31. Dezember 2067 wird eine Entschädigung zugunsten der Waldeigentümerin von Fr. [REDACTED] fällig. Die Entschädigung für die Erweiterung um 2,54 ha beträgt pauschal für die ganze Vertragsdauer von 50 Jahren Fr. [REDACTED]. Für die Verkleinerung der Altholzinsel Chinzhalde um 1,02 ha (gemäss separatem Vertrag) erstattet die Waldeigentümerin dem Kanton [REDACTED] zurück.

Somit ist für die vorliegende Vereinbarung noch eine Entschädigung von

[REDACTED]
zugunsten der Waldeigentümerin fällig. Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags unter Vorbehalt der Bewilligung der Zahlungskredite durch den Grossen Rat.

6. Dauer der Vereinbarung

6.1.

Die Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft und gilt bis am 31. Dezember 2067 (50 Jahre). Sie wurde am 24. November 2017 durch die Ortsbürgergemeindeversammlung genehmigt.

6.2.

Nach der Unterzeichnung bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung sind Eingriffe nur mit Zustimmung des Kreisforstamts erlaubt.

7. Weitere Bestimmungen

7.1.

Die vorliegende Vereinbarung löst folgende Vereinbarungen ab:

- Vereinbarung über die Altholzinsel Schinberg in der ehemaligen Gemeinde Ittenthal vom 4. Juli 2006
- Vereinbarung über die Ausscheidung einer Altholzinsel Schinberg in der Gemeinde Kaisten vom 30. April 2002
- Vereinbarung über die Ausscheidung von Altholzinseln in der Gemeinde Kaisten vom 24. November 1999 (Betrifft nur die Altholzinsel Schinberg. Für die übrigen Altholzinseln bleibt die Vereinbarung unverändert in Kraft.)

7.2.

Die Waldeigentümerin ist damit einverstanden, dass anlässlich der nächsten Revision der kommunalen Nutzungsplanung das vertraglich gesicherte Naturwaldreservat öffentlich-rechtlich geschützt wird.

7.3.

Rechte Dritter werden durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt. Sollten sich im Interesse des Schutzziels Einschränkungen und Verbote gegenüber Dritten als notwendig erweisen, so werden diese im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

7.4.

Bestehende Waldstrassen, Wanderwege, Sitzbänke und Aussichtspunkte innerhalb des Naturwaldreservats dürfen weiterhin unterhalten und freigehalten werden.

7.5.

Der geleistete Beitrag (gemäss Ziffer 5) muss in der Forstrechnung verbucht werden.

7.6.

Die Rückforderung des geleisteten Beitrags im Falle einer Missachtung der Bestimmungen dieser Vereinbarung bleibt vorbehalten.

7.7.

Der beiliegende Plan M 1:5'000, datiert vom 19. Dezember 2017, ist verbindlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

7.8.

Die Waldeigentümerin ist verpflichtet, diese Vereinbarung auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen mit der Pflicht zur Weiterüberbindung auf jeden späteren Rechtsnachfolger.

Kaisten,

Ortsbürgergemeinde Kaisten
Im Namen des Gemeinderats



Arpad Major
Gemeindeammann



Manuel Corpataux
Gemeindeschreiber

Aarau, 9. 1. 2018

Departement
Bau, Verkehr und Umwelt



Alain Morier
Leiter Abteilung Wald

Beilagen

- Beilage 1: Rechtsgrundlagen
- Beilage 2: Plan M 1:5'000, datiert vom 19. Dezember 2017

Je ein unterschriebenes Exemplar dieser Vereinbarung geht an

- Ortsbürgergemeinde Kaisten
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt/Abteilung Wald

Kopie an

- Einwohnergemeinde Kaisten
- Forstbetrieb Kaisten
- Kreisforstamt 1 Jura-Fricktal

Rechtsgrundlagen

Beilage 1

Bundesgesetz über den Wald (WaG)

vom 4. Oktober 1991

Art. 20 Bewirtschaftungsgrundsätze

...

⁴ Die Kantone können zur Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora angemessene Flächen als Waldreservate ausscheiden.

Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaG)

vom 1. Juli 1997

§ 5

¹ Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer haben auf den naturschützerisch besonders wertvollen Flächen über den naturnahen Waldbau hinaus je nach Zielsetzung geeignete Pflegemassnahmen zu Gunsten des Arten- und Biotopschutzes durchzuführen oder zur Gewährleistung natürlicher Abläufe ganz auf die Holznutzung zu verzichten.

Besondere
Naturschutz-
massnahmen

² Als besonders wertvoll gelten der Waldrand sowie diejenigen Flächen und seltenen Waldgesellschaften, die im Waldentwicklungsplan gemäss § 15 entsprechend bezeichnet sind.

³ Für vertraglich gesicherte Nutzungsverzicht und besondere Pflegemassnahmen im Dienst des Naturschutzes leistet der Kanton finanzielle Beiträge.

⁴ Feuchtgebiete im Wald dürfen nicht entwässert werden. Ausgenommen sind Entwässerungen, die zum Schutz baulicher Anlagen erforderlich sind und zusammen mit diesen bewilligt werden.

§ 25

¹ Der Kanton entrichtet an vertraglich festgelegte besondere Leistungen der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer Beiträge, namentlich an

Leistungen
des Kantons

- a) naturschutzbedingte Nutzungsverzicht oder Pflegemassnahmen;
- b) Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden gemäss § 19 Abs. 2;
- c) Leistungen der Forstreviere gemäss § 28 Abs. 1.

² Er kann für Massnahmen und für die Erfüllung von Aufgaben, die der Walderhaltung und der Sicherung nachhaltiger Waldleistungen dienen, projektbezogene oder pauschale Beiträge entrichten, namentlich für die Jungwaldpflege.

³ Er kann im Weiteren Beiträge entrichten für Massnahmen, die vom Bund selbständig oder in Abhängigkeit von kantonalen Beiträgen unterstützt werden, sofern die Voraussetzungen nach § 24 erfüllt sind.

⁴ Der Grosse Rat legt die Grundsätze für die Gewährung und Bemessung der Beiträge in einem Dekret fest.

Dekret zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaD)

vom 3. November 1998

§ 2

¹ Die Beiträge von Bund und Kanton an vertraglich vereinbarte Naturschutzmassnahmen betragen zusammen

Beiträge an
Naturschutz-
massnahmen

- a) 100 % der Kosten
 - für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von nationaler und kantonaler Bedeutung;
 - für die Aufwertung von Waldrändern;
 - für Waldreservate mit Nutzungsverzicht;
- b) 50 % der Kosten für die Pflege von Naturschutzgebieten und -objekten von lokaler Bedeutung.

² Der Regierungsrat kann für die Anrechnung der Kosten Pauschalansätze festlegen.

³ Das Finanzdepartement schliesst die entsprechenden Vereinbarungen ab. Es berücksichtigt dabei fachliche Kriterien und kantonale Konzepte. Vereinbarungen über langfristigen Nutzungsverzicht werden in der Regel auf 50 Jahre, diejenigen über Pflegemassnahmen auf 1 bis 15 Jahre abgeschlossen.

Beilage 2

Gemeinde Kaisten

Erweiterung Naturwaldreservat Schinberg

OBG Kaisten

 NWR Schinberg,
Erweiterung Widemguet (0.83 ha)

 NWR Schinberg,
Erw. unterhalb Weg (1.45 ha)

 NWR Schinberg,
Erw. oberhalb Weg (0.26 ha)

 bestehendes NWR Schinberg
(OBG Kaisten, ehem. Ittenthal)

 bestehendes NWR Schinberg
(OBG Kaisten)

 bestehendes NWR Schinberg
(OBG Laufenburg)

 übriger Wald

 Parzellen

 Gemeindegrenzen

Ort und Datum:

Aarau, 19.12.2017

Der Kreisförster:



Nils Osterwalder

Massstab: 1:5'000



Departement Bau, Verkehr und Umwelt
Abteilung Wald
Kartenherstellung: Aarau, 30.01.2017, ngr1

